

Wanfried, 11.02.2021

Der Magistrat der Stadt Wanfried Marktstraße 18 37281 Wanfried Tel. 05655 9894-0 Fax 05655 9894-30 www.wanfried.de

Aktenzeichen 020.06 / 00052338

Amtliche Bekanntmachung

Entschädigungssatzung der Stadt Wanfried

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Wanfried

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried in ihrer Sitzung am 25.09.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte. Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 20 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.





- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 25 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 400 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tats\u00e4chlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten f\u00fcr die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausl\u00e4nderbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von



einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausl\u00e4nderbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentsch\u00e4digung:

-	Stadtverordnete	15,00 €
22	Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	15,00 €
-	Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00€
	Gewählte Mitglieder einer Kommission	15,00 €
-	Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner	
	einer Kommission	15,00 €

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

-	die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	55,00 €
-	stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung,	
	soweit die Vertretung tatsächlich notwendig wurde	55,00€
-	Ausschussvorsitzende	20,00€
_	Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,00€
line	die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	45,00€
-40	ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	25,00€
_	Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	75,00€





Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich T\u00e4tige mehrere Funktionen wahr, f\u00fcr die Anspruch auf Erh\u00f6hungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erh\u00f6hungen f\u00fcr alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (5) Aufgrund der Einführung eines digitalen Sitzungsmanagements erhält jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jedes ehrenamtliche Mitglied des Magistrats eine Technikpauschale in Höhe von 200 € je Legislaturperiode. Die Auszahlung erfolgt einmalig bis zum Ablauf der ersten vier Monate nach Beginn der neuen Legislaturperiode. Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 während der Periode aus, ergibt sich kein Rückerstattungsanspruch.
- (6) Aufgrund der Einführung eines digitalen Sitzungsmanagements erhält jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine jährliche Dokumentenpauschale in Höhe von 20 € und jedes ehrenamtliche Mitglied des Magistrats eine jährliche Dokumentenpauschale in Höhe von 50 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten f\u00fcr die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. \u00e5 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentsch\u00e4digung nach \u00e5\u00e5 1, 2 und 3 Abs. 1.Dies gilt auch f\u00fcr die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von \u00e5 36b Abs. 1 HGO. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.





§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.





Wanfried, den 11.02.2021

Der Magistrat der Stadt Wanfried

Wilhelm Gebhard Bürgermeister

